

Satzung des Sportverein Sparkasse KölnBonn

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Sparkasse KölnBonn. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namen "Sportverein Sparkasse KölnBonn e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann in Verbänden Mitglied sein.

§ 2

Zweck

- (1) Der Sportverein Sparkasse KölnBonn mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports als Breiten- und Ausgleichssport mit dem Ziel der Gesunderhaltung und des gemeinsamen Erlebnisses seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Kursen und Training.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Bewerber hat dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Dieses ist dem Antrag beizufügen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Erlöschen, freiwilligen Austritt (Kündigung) oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- (a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - (b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - (c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
 - (d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist oder
 - (e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Sparte des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über

den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird dem Girokonto belastet. Im ersten Jahr ist bei Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr der volle Betrag und bei Eintritt im zweiten Halbjahr der halbe Beitrag zu entrichten. Der Verein ist berechtigt, dem Mitglied Rücklastschriften in Rechnung zu stellen.
- (2) Für die Sparten können neben dem Jahresbeitrag Zusatzbeiträge erhoben werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Höhe der Zusatzbeiträge für die Sparten wird vom Vorstand in Abstimmung mit den Spartenleitern festgelegt.
- (4) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobener Umlagen darf den zweifachen Jahresmitgliedsbetrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über wichtige Änderungen (z.B. ihrer Anschrift, Bankverbindung, E-Mail) unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung den jeweils gesetzlich normierten Höchstbetrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und

gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung.
(2) Der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (f) Genehmigung des Gesamthaushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - (g) Entlastung des Vorstands.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch ausschließlich elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren)Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu den NEIN-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich durch Handhebung. Block- und Listenmehrheitswahlen sind zulässig. Liegt Stimmengleichheit vor, so kann die Mitgliederversammlung die Wahl erneut durchführen, eine Stichwahl vornehmen oder durch Los entscheiden. Der Versammlungsleiter legt das Wahlverfahren fest.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:
 - (a) die Änderung der Satzung,
 - (b) die Auflösung des Vereins.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis neun Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils alleine und der Schatzmeister, der Schriftführer und ein Beisitzer jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen

Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

- (4) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- (e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
- (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren der Beschlussfassung erklären. Der jeweilige Beschluss kann mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 15

Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16

Sparten

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen, sogenannte Sparten, gebildet werden. Diesen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die einzelnen Sparten wählen aus ihrer Mitte eine(n) Spartenleiter(in), der (die) vom Vorstand bestätigt werden muss.
- (3) Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17

Rechte und Pflichten der Spartenleiter

- (1) Die Spartenleiter(innen) leiten eigenverantwortlich ihre Sparte und unterstützen den Vorstand bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.
- (2) Die Spartenleiter(innen) melden dem Vorstand jeweils bis zum 30. November eines jeden Jahres detaillierte Bedarfsmeldung über die für das kommende Jahr benötigten Mittel.
- (3) Die Spartenleiter (innen) können erst ab dem nächsten Jahr über die Etats verfügen, wenn die Gesamtfinanzierung des Geschäftsjahres gesichert ist. Darüber erhalten die Spartenleiter(innen) einen Bescheid und sind für die Einhaltung ihres Etats verantwortlich.
- (4) Entscheidungen im Rahmen der Einzeletats werden von den Spartenleitern(innen) unter Einhaltung der steuerlichen und gesetzlichen Bestimmungen getroffen. Die Einzelverfügungen sind mit entsprechenden Belegen über den Schatzmeister abzurechnen und erfolgen ausschließlich über das Konto des Sportvereins. Die Rechnungen müssen als Buchungsunterlage spezifiziert, inhaltlich und rechnerisch geprüft sein.
- (5) Über Ausgaben, die nicht in der Bedarfsmeldung erfasst sind, entscheidet der Vorstand. Die Deckung dieser Ausgaben muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung gewährleistet sein. Hierbei können freie Finanzmittel aus nicht ausgeschöpften Einzeletats in Abstimmung mit dem/ der jeweiligen Spartenleiter(in) verwendet werden.

- (6) Die Spartenleiter(innen) sind die ersten Ansprechpartner(innen) ihrer Spartenmitglieder.

§ 18

Spartenleiterversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Spartenleiterversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit Tagesordnung einberufen.
- (2) In der Spartenleiterversammlung berichten die Spartenleiter(innen) in Kurzform über das abgelaufene Sportjahr und geben einen Überblick über die Planungen für das laufende bzw. kommende Jahr.
- (3) Die Spartenleiter(innen) machen bei Bedarf Vorschläge für die Verbesserung der organisatorischen Abläufe im Sportverein.

§ 19

Kuratorium

Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein ein ihn beratendes Kuratorium hat.

§ 20

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund Beschluss des Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) In dem in Abs. 2 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "sk stiftung jugend und medien der Sparkasse KölnBonn", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Köln, den 06. September 2016